

LIGA DER SPITZENVERBÄNDE DER FREIEN WOHLFAHRTSPFLEGE IN MECKLENBURG-VORPOMMERN e. V.



Deutsches
Rotes
Kreuz



LIGA MV e.V. * Wismarsche Straße 183-185 * 19053 Schwerin

Ministerium für Bildung und
Kindertagesförderung
Werderstraße 124
19055 Schwerin

per E-Mail: M.Speidel@bm.mv-regierung.de

Schwerin, 09.01.2025

Gesetzentwurf der Landesregierung Fünftes Gesetz zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes

Sehr geehrte Frau Ministerin Oldenburg, sehr geehrte Frau Dr. Neumann,

die LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege Mecklenburg-Vorpommern e.V. (LIGA M-V) nimmt die Möglichkeit zu einer Stellungnahme zum vorliegenden Gesetzentwurf gerne wahr und hat sich inhaltlich mit den geplanten Änderungen auseinandergesetzt.

Zu § 32 Einholung von Auskünften und Datenverarbeitung zur Aufgabenerfüllung

Ab dem Schuljahr 2026/2027 sollen die Einrichtungsträger verpflichtet werden, die täglichen Anwesenheitszeiten der betreuten Kinder digital zu erfassen und anonymisiert dem für die Kindertagesförderung zuständigen Ministerium zu übermitteln.

Mit der geplanten Regelung möchte die Landesregierung unmittelbar öffentliche und freie Einrichtungsträger verpflichten. Diese Berufsausübungsregelung ist ein Eingriff das Grundrecht der Berufsausübungsfreiheit nach Artikel 12 Grundgesetz (GG), der verfassungsrechtlich gerechtfertigt sein muss.

In der Begründung geht die Landesregierung davon aus, dass der Eingriff verhältnismäßig ist. Die Landesregierung begründet die Verhältnismäßigkeit mit der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit öffentlicher Mittelverwendung als vernünftiger Grund des Gemeinwohls und verweist zunächst auf die Feststellungen des Landesrechnungshofes in seinem Sonderbericht zu den Ausgaben des Landes und der Kommunen zur Finanzierung des KiföG M-V; LT Drs. 8/4756 v. 28.03.2025.

Der Landesrechnungshof stellte in dem Sonderbericht fest, dass nach Angaben des zuständigen Ministeriums jährlich rund 144,5 Mio Euro an Mehrausgaben für die vollständige

Elternbeitragsfreiheit anfallen; LT Drs. 8/4756 v. 28.03.2025, S. 17. Dies ist die wesentlichste Ursache für den Anstieg der Ausgaben für die Kindertagesförderung seit 2019.

Weitere Ursachen für die Kostensteigerung sind die Annäherung der Vergütung an das TVöD-Niveau und die gestiegene Besuchsquote in Krippe und Hort im Vergleich der Jahre 2019 bis 2024.

Die Umstände, die den gestiegenen Ausgaben zugrunde liegen, waren ausdrücklich politisch gewünscht. Die Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Mittelverwendung wird in Mecklenburg-Vorpommern bereits durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in der Entgeltverhandlung und durch die Schiedsstelle SGB VIII geprüft. Pauschale Unterstellungen sind nicht gerechtfertigt.

Die Aussage des Landesrechnungshofes in Ziffer 146 seines Sonderberichts, Erhebungen hätten gezeigt, dass sich das Belegungsverhalten mit der Einführung der Elternbeitragsfreiheit verändert hat, mehr Ganztagsplätze belegt wurden, die die Eltern in der Realität nicht immer ausschöpften, ist nur eine unbelegte Behauptung. Der LIGA MV ist keine fundierte Erhebung bekannt - auch nicht aus dem Sonderbericht – die diese Behauptung beweist. Vielmehr stellt der Landesrechnungshof in Ziffer 147 selbst fest: "Bei den öTdJ gibt es keine Aufzeichnungen zu den tatsächlich in Anspruch genommenen Betreuungszeiten in den Einrichtungen."

Die Landesregierung schreibt auf Seite 32 der Begründung wiederum "Zugleich werden die Daten in den Einrichtungen ohnehin im Rahmen der alltäglichen Verwaltungsprozesse erhoben, sodass durch die digitale Erfassung und Übermittlung kein unverhältnismäßiger Mehraufwand entsteht." Wenn "die" Daten ohnehin bereits erhoben werden, ist ein Eingriff in das Grundrecht der Berufsausübungsfreiheit nach Art. 12 GG nicht erforderlich und daher nicht gerechtfertigt.

Die Landesregierung stützt ihre Begründung zur Einführung einer digitalen Erfassung der täglichen Anwesenheitszeiten der betreuten Kinder zudem auf die Aussage des Landesrechnungshofes in Ziffer 147 seines Sonderberichts. Dort behauptet der Landesrechnungshof: "Auch die Einrichtungsträger machen keine Angaben dazu, wie die verhandelten Betreuungszeiten ausgeschöpft werden. Den Einrichtungsträgern wird aber mit dem Landesrahmenvertrag KiföG Mecklenburg-Vorpommern (LRV KiföG MV) eine Dokumentation der Anwesenheitszeiten von Kindern auferlegt, die ganztags betreut werden" und verweist in der Fußnote auf Anlage 5 zum LRV KiföG M-V.

Anlage 5 "Nachweisführung tatsächliche Betreuungszeiten" des LRV KiföG M-V kommt allerdings nur dann zur Anwendung, wenn Einrichtungsträger eine höhere Betreuungszeit verhandeln möchten als Anlage 2 des LRV KiföG vorsieht. Daher steht in Anlage 2 des LRV KiföG M-V der Hinweis zur Betreuungszeit in Krippe, Kindergarten und Hort: "ist unter Nachweis einer Belegungsstatistik der letzten 3 Monate entsprechend anzupassen".

Des Weiteren begründet die Landesregierung den geplanten Eingriff in Artikel 12 GG mit der zunehmenden Bedeutung der Frage nach der Verweildauer von Kindern in Kindertagesförderung und Schule; Seite 32. "Zur Wahrung des Kindeswohls erscheint eine kontinuierliche Evaluation der tatsächlichen Verweildauer erforderlich. Ziel sei es sicherzustellen, dass die Gesamtdauer der täglichen Anwesenheit [...] unter gesundheitsbezogenen und entwicklungspsychologischen Gesichtspunkten vertretbar bleibt." Aktuell regelt § 7 Absatz 4 Kindertagesförderungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (KiföG M-V) "Die tägliche Verweildauer des Kindes soll zehn Stunden nicht überschreiten. Sie orientiert sich am Wohl des Kindes, an dem Bedarf der Eltern, an der Konzeption der Einrichtung und der pädagogischen Arbeit sowie an den vorhandenen Personalkontingenten". Die Landesregierung plant mit dem Entwurf eines 5. ÄndG KiföG M-V, diesen Satz zu streichen, obwohl gerade diese Regelung das Kindeswohl im Blick hat. Die bestehende Regelung war und ist völlig ausreichend und verursacht keinen Eingriff in Art. 12 GG.

Die geplante digitale Erfassung der täglichen Anwesenheitszeiten der betreuten Kinder ist hingegen mit einem hohen zeitlichen und finanziellen Aufwand verbunden, insbesondere

Dokumentationsaufwand und Ausgaben für die Software. Es bleibt fraglich, wie diese Aufwendungen gedeckt werden sollen.

Schließlich begründet die Landesregierung auf Seite 32: „Mit dieser Regelung wird eine moderne Grundlage geschaffen, um die Kindertagesförderung in Mecklenburg-Vorpommern nachhaltig zu steuern, die Qualität der Angebote zu sichern und die vorhandenen Ressourcen effizient einzusetzen.“ Hierfür ist jedoch nicht eine digitale Erfassung der täglichen Anwesenheitszeiten der betreuten Kinder erforderlich, sondern vielmehr die Einführung eines landesrechtlich geregelten Mindestpersonalschlüssels und dessen stufenweise Erhöhung. Der Landesjugendhilfeausschuss fasste bereits am 27.06.2019 einstimmig einen Beschluss dazu. Rechtlich geboten sind gesetzliche Mindestpersonalschlüssel zur präventiven Gewährleistung des Kindeswohls nach § 45 Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 „personelle Voraussetzungen“ und Artikel 3 [Garantie des Kindeswohls] Kinderrechtskonvention (KRK). Artikel 3 Absatz 3 KRK regelt, dass „Einrichtungen den von den zuständigen Behörden festgelegten Normen entsprechen [müssen], insbesondere hinsichtlich der Zahl [...] des Personals“. Mangels gesetzlicher Normierung beinhalten in M-V auch die Betriebserlaubnisbescheide der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe keine Angaben zum mindestens vorzuhaltenden Personal (Mindestpersonalschlüssel).

Mindestpersonalschlüssel greifen in die Berufsausübungsfreiheit freier Träger ein und ein solcher Eingriff ist nur durch oder aufgrund eines Gesetzes möglich, mithin durch den Landtag. Damit wird verhindert, dass Regierung oder Verwaltung diese Entscheidungen allein treffen können. Auch ein Landesrahmenvertrag oder eine Satzung reichen für einen Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit nicht. Ein solcher grundlegender Eingriff muss durch den Gesetzgeber selbst festgelegt werden (Wesentlichkeitstheorie).

In der Präambel des LRV KiföG M-V heißt es dementsprechend: „Die Vertragsschließenden eint die Erwartungshaltung an die Legislative, verbindliche Mindestpersonalschlüssel auf gesetzlicher Ebene zu verankern“.

Landesrahmenverträge nach § 78f SGB VIII kommt auch keine Allgemeinverbindlichkeit zu (BGH, Urteil v. 18.2.2021 – III ZR 175/19 –, ZKJ 2021, 241 – juris, Rn. 25); Bay VGH Beschluss v. 13.02.2024, Az: 12 BV 23.1331, S. 22 f. Rn. 63. Diese Landesrahmenverträge besitzen für den öffentlichen Jugendhilfeträger und die Einrichtungsträger lediglich empfehlenden Charakter. Daher regelt § 9 Abs. 1 LRV KiföG M-V „Die den Vertragsschließenden zugehörigen Landkreise, kreisfreien Städte und Träger von Kindertagesstätten können diesem Vertrag beitreten“.

Die in § 14 Absatz 1 KiföG M-V geregelten Fachkraft-Kind-Verhältnisse, auf die die Landesregierung regelmäßig verweist, regeln fachliche (und nicht personelle) Voraussetzungen i.S.v. § 45 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 SGB VIII. Das OVG M-V traf bereits mit Urteil v. 02.11.2021, AZ 1 K 193/15 folgende Aussage zu Personalschlüsseln: „damit werden weder Fachkraft-Kind-Relationen angegeben [...]“ und „Abgesehen von der fehlenden Normierung [...]“ (S. 26) „ist die Ermächtigung der Ausgestaltung durch Satzungen [...] auf die genannten Merkmale beschränkt worden“ (S.31).

Des Weiteren betont die LIGA MV, dass tägliche Anwesenheitszeiten der betreuten Kinder nicht prospektiv betrachtet werden können. Sie widerspiegeln einen statischen Moment, der nur begrenzt aussagekräftig ist.

Die LIGA MV weist darauf hin, dass die Parameter des Landesrahmenvertrages KiföG zur Ermittlung des pädagogischen Personals bereits jetzt im Betreuungsbereich Krippe für eine Ganztagsbetreuung durchschnittlich 8,5 Stunden und für den Kindergarten 9 Stunden zugrunde legt und damit schon deutlich von dem individuellen Anspruch der Kinder auf 10 Stunden Ganztagsförderung abweicht. Damit sind unterstellte Synergieeffekte bereits jetzt mehr als berücksichtigt worden.

Forderung der LIGA MV

Die LIGA MV lehnt die im § 32 Absatz 1a geplante Regelung aufgrund der vorhergehenden Begründung ab.

Zu § 36 Evaluation

Wie bereits zu § 32 ausgeführt, stellen die erhobenen IST-Daten nur eine Momentaufnahme dar und können keine prospektive Grundlage sein. Somit erscheint die Aufnahme einer Evaluation in allen Förderarten (Kinderkrippe, Kindergarten und Hort) im Gesetzentwurf als nicht bedarfsgerecht für die Steuerung der Leistungen in der Kindertagesförderung.

In einer rasch veränderten gesellschaftlichen Realität, in der sich die Bedarfe der Eltern und Kinder kontinuierlich wandeln, ist eine solche Evaluation problematisch zu betrachten.

Forderung der LIGA MV

Die LIGA MV fordert daher auch die Streichung des § 36 des Gesetzentwurfs.

Zu § 6 Angebotsstruktur für Kinder bis zum Schuleintritt und § 7 Angebotsstruktur für Kinder nach dem Schuleintritt

Der Entwurf sieht vor, dass eine Bescheidung über die Förderung ausschließlich in den Fällen erfolgt, in denen der gesetzlich geregelte Umfang der Förderung von 30 Stunden wöchentlich überschritten wird. Diese Regelung, die bereits im ersten Entwurf zur KiföG-Änderung vorgesehen war, stößt auf Kritik, insbesondere hinsichtlich der Konsequenzen für Eltern, Kinder und die Träger der Kindertageseinrichtungen.

1. Der gesetzliche Anspruch des Kindes richtet sich gem. § 24 SGB VIII auf einen geeigneten Platz. Der Rechtsanspruch des Kindes erfasst auch die besonderen Bedarfe von Kindern mit Beeinträchtigungen, so z.B. VG Hannover, Beschl. v. 12.03.2025, Az.: 3 B 581/25. Eine Anspruchserfüllung tritt nur dann ein, wenn der jeweilige Platz "dem konkret-individuellen Bedarf des anspruchsberechtigten Kindes und seiner Erziehungsberechtigten entspricht" (VGH BW, B. 13.12.2021, 12 S 3227/21, juris Rn. 10). Anspruchsgegner ist nicht die einzelne Einrichtung der Kindertagesförderung, sondern vielmehr der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Hier ist die Verwaltung in der Pflicht, den Bedarf des Kindes festzustellen und einen geeigneten Platz zu finden und für das Kind bereitzustellen. Bei der Prüfung dieser "qualitativen Zumutbarkeit" des Förder- und Betreuungsplatzes kommt es auf eine "umfassende Abwägung im konkreten Einzelfall" auch unter Berücksichtigung der Wertungen der in § 22a Abs. 4 SGB VIII normierten Förderungsgrundsätze und -ziele an. Insbesondere sind hierbei die individuellen Bedürfnisse des Kindes zu berücksichtigen (s. hierzu VGH BW, B. 13.12.2021, 12 S 3227/21, juris Rn. 11). Erst der Bescheid eröffnet den Eltern auch den Rechtsweg über die Verwaltungsgerichte, wenn sie einen bedarfsgerechten und für das Kind geeigneten Platz einklagen möchten.

Aus der Pflicht zur Bereitstellung eines geeigneten Platzes kann die Verwaltung auch nicht durch eine landesgesetzliche Regelung entlassen werden, denn es handelt sich um Bundesrecht, das durch Landesrecht nicht gebrochen werden kann. Artikel 31 GG stellt das Bundesrecht über das Landesrecht.

2. Das Antragsverfahren, welches in den § 6 Absatz 4 und 5 sowie § 7 Absatz 8 des Entwurfs beschrieben wird, ist in jedem Fall essenziell, um den Einrichtungsträgern im Rahmen des allgemein anerkannten "sozialrechtlichen Dreiecksverhältnisses" einen einklagbaren Anspruch auf Entgelt gegenüber dem Jugendamt zu verschaffen. Diese klare Bescheidung des Anspruchs im Einzelfall dient der Klarstellung, für wen und in

welchem Umfang das Entgelt für einen Platz durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen wird. Diese Vorgehensweise verhindert Unklarheiten beim Übergang zwischen unterschiedlichen Einrichtungen und schließt doppelte Inanspruchnahmen von Plätzen aus. Grundsätzlich hat zwar der Einrichtungsträger auch einen Anspruch aus dem Betreuungsvertrag gegen die Eltern als Vertragspartner. Hier ist der Einrichtungsträger jedoch im Gegensatz zum örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit einem Ausfallrisiko belastet, für den Fall, dass Eltern nicht zahlungsfähig sind. Während der Einrichtungsträger einen direkten Anspruch aus dem Betreuungsvertrag hat, trägt er im Vergleich zum Jugendamt das Risiko eines Zahlungsausfalls.

Die Notwendigkeit einer Bescheidung in jedem Einzelfall ist erforderlich, um den unter 1. beschriebenen Anspruch des Kindes auf eine bedarfsgerechte Förderung umzusetzen.

Die LIGA MV sieht eine Verschiebung des bürokratischen Aufwands vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu den Einrichtungsträgern, was zu einer Überlastung der Einrichtungen führt.

Des Weiteren kritisiert die LIGA MV die geplante Regelung in § 6 Abs. 8 des Entwurfs, die über den Verweis in § 7 Abs. 8 für alle drei Förderarten Krippe, Kindergarten und Hort geplant ist. Danach soll der Einrichtungsträger verpflichtet werden, dem jeweils zuständigen öTdöJ anzuzeigen, wenn Eltern einen bewilligten Betreuungsplatz über einen Zeitraum von zwei Monaten ohne Angabe von Gründen nicht in Anspruch nehmen. Auch wenn die Formulierung im Gegensatz zur ursprünglich geplanten Formulierung wesentlich einfacher wirkt, so belastet sie doch die Einrichtungen auf folgende Weise:

1. Auch hier ist zu prüfen, ob Einrichtungsträger verpflichtet werden können, eine solche Aufgabe zu übernehmen. Schließlich entstand das Problem erst durch die vollständige Befreiung der Eltern von den Beiträgen. Eine Verpflichtung der Einrichtungsträger, als "Hilfspolizei" der Verwaltung tätig zu werden, wird die Erziehungspartnerschaft zwischen Eltern und Einrichtung belasten. Dies kann sich auf die Förderung der Kinder negativ auswirken.
2. Der Gesetzgeber erkennt bei dieser Regelung einen wichtigen Umstand: Nach aktueller Gesetzeslage (§ 8 a SGB VIII) sind wegen einer möglichen Gefährdung des Kindeswohls die Einrichtungen verpflichtet, der unentschuldigten Abwesenheit von Kindern nachzugehen und hierzu auch das Jugendamt zu informieren. Im Interesse der Kinder und dadurch gerechtfertigt, wird das unentschuldigte bzw. unbegründete Fernbleiben des Kindes von der Kindertagesförderung wesentlich eher eine Meldung beim Jugendamt bewirken. Dem Interesse der Kinder sind die Einrichtungen und deren Mitarbeitende auch tatsächlich verpflichtet. Es gibt keine Rechtsgrundlage für eine solche Meldepflicht, da sie nicht dem Kindeswohl, sondern lediglich der Verwaltung dient. Es handelt sich dabei um einen Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit des Einrichtungsträger
3. Die Formulierung im Gesetzentwurf zeichnet sich durch Unschärfe aus. Es wird nicht deutlich, ob jegliche durch die Eltern genannten Gründe ausreichen, damit eine Meldung an die Verwaltung unterbleibt oder ob es bestimmte Gründe sein müssen. Ebenso ist nicht klar, welche Folgen eine solche Meldung hat. Es bewirkt Unsicherheiten sowohl für die Einrichtung als auch für die Eltern und Kinder.
4. Der LIGA MV stellt sich die Frage nach dem Sinn dieser Regelung sowie dem Adressatenkreis. Wenn Eltern für ihr Kind einen Platz im Umfang von 30 Stunden in der Kita oder aber 15 Stunden im Hort in Anspruch nehmen, dann liegt dem kein Bescheid zugrunde. Daraus ergibt sich die Unsicherheit, was die Folge einer unbegründeten Nichtinanspruchnahme sein könnte. Eine Rücknahme des Bescheides wäre nicht möglich, da keine behördliche Entscheidung über eine Förderung vorliegt. Für andere Eingriffe gegenüber den Eltern fehlt es jedoch an einer Rechtsgrundlage,

selbst wenn die Einrichtung eine Meldung der über die dauernde Nichtinanspruchnahme macht. In diesen Fällen erweist sich die Regelung als wenig sinnvoll.

Für Kinder, deren Eltern einen Antrag auf die umfangreichere Förderung von 50 Wochenstunden in der Kita bzw. 30 Wochenstunden im Hort gestellt haben, könnte die Meldepflicht Sinn ergeben. Dann müsste es jedoch eine Pflicht zur Teilnahme an der gewährten Förderung geben. Diese müsste im Bescheid auch als Bedingung für die Übernahme der Kosten deutlich gemacht werden.

Forderung der LIGA MV

Die LIGA MV fordert eine Streichung dieser Regelung, da ein berechtigtes Interesse daran nicht ersichtlich ist und darüber hinaus diese die zuvor beschriebenen Probleme für die Kindertageseinrichtungen bedeutet.

Zu § 7 Absatz 5 Hort-/Schulzeiten

§ 7 Absatz 5 regelt, dass die individuelle Förderung zusätzlich zur „Schulzeit“ erfolgt und in folgendem Umfang angeboten wird:

Schulart	Grundschule und ganztägig arbeitende Grundschule	Grundschule und ganztägig arbeitende Grundschule	Weiterführende Schule
Jahrgangsstufe	1+2	3+4	5+6
Förderumfang im Hort in Wochenstunden	18	15	10

Auf Seite 22 begründet die Landesregierung die Förderumfänge im Hort mit folgenden „Schulzeiten“:

Schulart	Grundschule und ganztägig arbeitende Grundschule	Grundschule und ganztägig arbeitende Grundschule	Weiterführende Schule
Jahrgangsstufe	1+2	3+4	5+6
Schulzeit in Wochenstunden	22	25	30

Grundlage ist lt. Gesetzesbegründung die Stundentafelverordnung.

Der Umfang der Hortförderung ist jedoch rechnerisch nicht nachvollziehbar, da der Begründung keine Berechnung der Förderumfänge im Hort beigelegt ist.

In die Berechnung dürfen nur „Unterrichts“zeiten ohne zusätzliche Aufsichtszeiten (z.B. Beaufsichtigung beim Mittagessen, Beaufsichtigung bis zur Schülerbeförderung) einkalkuliert werden, denn nach Artikel 1 Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG) lautet § 24 Absatz 4 SGB VIII wie folgt:

„(4) Ein Kind, das im Schuljahr 2026/2027 oder in den folgenden Schuljahren die erste Klassenstufe besucht, hat ab dem Schuleintritt bis zum Beginn der fünften Klassenstufe einen Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Der Anspruch besteht an Werktagen im Umfang von acht Stunden täglich. Der Anspruch des Kindes auf Förderung in Tageseinrichtungen **gilt im zeitlichen Umfang des Unterrichts sowie der Angebote der Ganztagsgrundschulen, einschließlich der offenen Ganztagsgrundschulen, als erfüllt.** Landesrecht kann eine Schließzeit der Einrichtung im Umfang von bis zu vier Wochen im Jahr während der Schulferien regeln. Über den vom Anspruch umfassten

zeitlichen Umfang nach Satz 2 hinaus ist ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten; dieser Umfang der Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf. Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.“

Hinter diesem Anspruch darf der Landesgesetzgeber gem. Art. 31 Grundgesetz nicht zurückbleiben.

Aufsichtszeiten durch Schulen (in MV z.B.: Mittagessen, bis zum Beginn der Schülerbeförderung) sind nicht von § 24 Abs. 4 gedeckt und gelten damit nicht als Förderung i.S.d. Ganztagsförderanspruches.

Besser wäre es daher, den Begriff „Unterrichtszeiten“ statt „Schulzeiten“ im Landesgesetz zu verwenden.

Laut „Hinweise zur Schulorganisation für allgemeinbildende Schulen“ (<https://www.regierung-mv.de/serviceassistent/download?id=43>) beträgt die tägliche Unterrichtszeit "in der Jahrgangsstufe 1 nicht mehr als 4 und bis zur Jahrgangsstufe 4 nicht mehr als 5 Unterrichtsstunden [...], soweit die Stundentafel der betreffenden Jahrgangsstufe dieses auch unter Berücksichtigung des Förderunterrichts zulässt".

Unter Berücksichtigung der Hinweise zur Schulorganisation entfielen nach eigenen Berechnungen auf den Hort in der 1. Jahrgangsstufe etwa 21 (statt nur 18) Wochenstunden.

Forderung der LIGA MV

Die LIGA MV fordert die Vorlage einer Berechnung unter Berücksichtigung von § 24 Abs. 4 SGB VIII und unter Berücksichtigung der Hinweise zur Schulorganisation für allgemeinbildende Schulen sowie die einheitliche Verwendung der Begrifflichkeiten der Anspruchsnorm im Bundesgesetz.

Zu § 15 Absatz 2 Leitung einer Kindertageseinrichtung

Gemäß der aktuellen Bildungskonzeption für 0- bis 10-jährige Kinder in Mecklenburg-Vorpommern (BiKo MV) ist die Leitung einer Einrichtung die zentrale Schlüsselrolle für die Sicherung und Weiterentwicklung der pädagogischen Qualität. Sie ist nicht lediglich für die Verwaltung zuständig, sondern fungiert als pädagogische Gestaltungskraft, die das Team zur Reflexion anregt und Lernprozesse im Sinne der BiKo steuert. Eine professionelle Leitung stellt sicher, dass der gesetzliche Bildungs- und Erziehungsauftrag für jedes einzelne Kind individuell eingelöst wird. Nur ausreichende Zeitressourcen für diese Leitungsverantwortungen gewährleisten die Qualität der pädagogischen Prozesse sowie die Umsetzung der Bildungspläne.

Wissenschaftliche Analysen, insbesondere die Expertise von Strehmel ("Qualität für alle" Seite 131 ff.) sowie Berechnungen der Bertelsmann Stiftung, fordern eine Ausstattung, die sich an den realen Aufgaben orientiert: Sockelzeit: Jede Einrichtung benötigt unabhängig von ihrer Größe eine feste Grundausstattung. Die Wissenschaft empfiehlt hier einen Sockel von 20 Wochenstunden (bzw. 578 Stunden pro Jahr für die pädagogische Leitung).

- Variabler Anteil: Zusätzlich zur Grundzeit muss pro Kind ein Zeitanteil von 0,35 Wochenstunden (pro Vollzeitbetreuungsäquivalent) gewährt werden, um dem steigenden Aufwand bei größeren Kinderzahlen gerecht zu werden.
- Gewichtung besonderer Bedarfe: Der Leitungsaufwand steigt massiv bei Kindern in schwierigen sozialen Lagen, bei nicht-deutscher Familiensprache oder bei Kindern mit Beeinträchtigungen. Diese Faktoren sind landesweit durch Gewichtungsfaktoren (z. B. Faktor 1,4 bis 4,5 je nach Bedarfslage) abzubilden

Die neue Regelung in § 24b Abs. 1 Satz 3 KiföG M-V sieht vor, dass die Satzungen den Regelungen des Landesrahmenvertrages (LRV) zwar nicht widersprechen, sie jedoch ergänzen dürfen.

Mit der geplanten Satzungskompetenz der Landkreise und kreisfreien Städte zu den Leitungsanteilen in den Kindertageseinrichtungen ist zu befürchten, dass eine Festlegung je Finanzlage des jeweiligen Landkreises oder der kreisfreien Stadt erfolgt und eine landeseinheitliche Umsetzung – unter Berücksichtigungen der Vorgaben des Landesrahmenvertrages KiföG MV unmöglich wird.

Eine Satzungskompetenz der Landkreise und kreisfreien Städte kann nach Auffassung der LIGA MV grundsätzlich nur dann angenommen werden, wenn regionale Besonderheiten dies erforderlich machen. Der Leitungsschlüssel weist jedoch gerade keinen Bezug zu regionalen Besonderheiten auf, sondern betrifft eine grundlegende, strukturelle Frage der Leistungserbringung. Insoweit besteht ein besonderes Erfordernis an eine landesweit einheitliche Regelung. Diese Einheitlichkeit kann folgerichtig nur durch eine Regelung auf Landesebene, entweder im KiföG M-V oder im Landesrahmenvertrag, gewährleistet werden.

Forderung der LIGA MV

Die LIGA MV spricht sich gegen die Satzungskompetenzen der Landkreise und kreisfreien Städte zu Leitungsanteilen aus, da dadurch einseitige haushaltsorientierte Festlegungen am Landesrahmenvertrag KiföG MV vorbei zu erwarten sind, was vermieden werden soll.

Zu § 26 Absatz 3a und 3b

Nach § 26 Absatz 3a und 3b kalkuliert das Land seine finanzielle Beteiligung bei 50 Wochenstunden mit 100 Prozent, bei 30 Wochenstunden mit 60 Prozent und bei 20 Wochenstunden mit 40 Prozent.

Wie bereits erwähnt benennt der Landesrahmenvertrag KiföG M-V in Anlage 2 einen Betreuungsumfang für die Ganztagsbetreuung in der Kinderkrippe in Höhe von 8,5 (statt 10) Stunden und im Kindergarten 9 (statt 10) Stunden zur Ermittlung des pädagogischen Personals. In der Praxis werden daher folgende Prozentsätze verhandelt:

- Kinderkrippe GT = 8,5 Stunden = 100 %
- Kinderkrippe TZ = 6 Stunden; Berechnung: $6 \div 8,5 = 70,588 \%$
- Kinderkrippe HT = 4 Stunden; Berechnung: $4 \div 8,5 = 47,058 \%$

und

- Kindergarten GT = 9 Stunden = 100%
- Kindergarten TZ = 6 Stunden; Berechnung: $6 \div 9 = 66,666 \%$
- Kindergarten HT = 4 Stunden; Berechnung: $4 \div 9 = 44,444 \%$.

Die Verantwortung zur Regelung des Personalschlüssels überträgt das Land nach § 24b Absatz 1 Satz 2 KiföG M-V auf die Partner des Landesrahmenvertrages KiföG M-V. Daher wäre es folgerichtig, wenn das Land die im LRV KiföG verankerten Parameter bei der Finanzierung berücksichtigt. Dies müsste auch im Interesse der Leistungsträger/Kommunen sein, um eine auskömmliche finanzielle Beteiligung des Landes zu gewährleisten. Anderenfalls entstehen Probleme bei der (Re-)finanzierung der Kommunen und somit auch der Einrichtungsträger.

Forderung der LIGA MV

Die LIGA MV fordert das Land auf, die anhand des Landesrahmenvertrages ermittelten Prozentsätze bei der finanziellen Beteiligung des Landes in § 26 zu berücksichtigen.

Die LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Mecklenburg-Vorpommern e.V. dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme und hofft, dass unsere Anregungen im Gesetzgebungsverfahren Berücksichtigung finden.

Wir stehen für weiterführende Gespräche sowie einen fachlichen Austausch gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink that reads "Henrike Regenstein". The signature is written in a cursive style and is centered within a light blue rectangular box.

Henrike Regenstein
Vorsitzende der LIGA MV